

Kindernothilfe



Qualitätsstandards für den Kinderrechtsansatz der Kindernothilfe

Qualitätsstandards für den Kinderrechtsansatz der Kindernothilfe

Die Kindernothilfe richtet ihre gesamte In- und Auslandsarbeit am Kinderrechtsansatz aus. Ziel ist es, dass Programme sowie Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit zur ganzheitlichen Verwirklichung von Kinderrechten beitragen und dabei in allen Arbeitsbereichen die kinderrechtlichen Prinzipien gewahrt werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind vielfältige Lernprozesse und Weiterentwicklungen innerhalb der Programm- sowie der institutionellen Arbeit notwendig. Sowohl Projektarbeit, Methoden und pädagogische Ansätze als auch Organisations- und Personalentwicklung müssen den Anforderungen des Kinderrechtsansatzes gerecht werden.

Als Maßstab für die gelingende Umsetzung des Kinderrechtsansatzes hat die Kindernothilfe Qualitätsstandards entwickelt. Sie umfassen zehn zentrale Aspekte des Ansatzes; Merkmale und Alarmsignale dienen als Orientierungshilfe, um die Qualität der Umsetzung bewerten zu können.

Die ersten fünf Standards sind institutionelle Standards und beschreiben die Anforderungen innerhalb der Organisationen (Kindernothilfe und Partner). Die weiteren fünf Standards sind programmatischen Standards und beschreiben die Anforderungen der gemeinsamen Projektarbeit.

Alle beziehen sich sowohl auf neu beantragte Projekte als auch auf Projekte, die sich bereits in der Förderung befinden.

Die Qualitätsstandards

- helfen, ein gemeinsames Verständnis der Kindernothilfe und der Partner zur Umsetzung des Kinderrechtsansatzes herzustellen.
- beschreiben einen Idealzustand, der aufzeigt, wohin sich Organisationen und Projekte bewegen müssen, um den Kinderrechtsansatz ganzheitlich umzusetzen.
- sind der Ausgangspunkt für die Entwicklung von Mindeststandards für verschiedene Aspekte des Kinderrechtsansatzes.

Übersicht: zehn Qualitätsstandards

Institutionelle Standards

Standard 1: Organisationskultur

Die Organisation¹ lebt eine Kultur der Menschenrechte.

Standard 2: Lernende Organisation

Die Organisation verbessert kontinuierlich ihre Kompetenzen, um zur Umsetzung der Kinderrechte beizutragen.

Standard 3: Kinderschutz

Die Organisation setzt Kinderschutzrichtlinien um.

Standard 4: Rechenschaftspflicht

Die Organisation erfüllt ihre Rechenschaftspflichten.

Standard 5: Advocacy- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Organisation trägt mit Advocacy- und Öffentlichkeitsarbeit zur Umsetzung von Kinderrechten bei.

Programmatische Standards

Standard 6: Kindeswohl

Die Projektarbeit orientiert sich vorrangig am Wohl des Kindes².

Standard 7: Partizipation und Gleichbehandlung

Die Projektarbeit ermöglicht Kindern³, sich in allen Phasen zu beteiligen. Der Nichtdiskriminierungsgrundsatz wird stets gewahrt.

Standard 8: Kinderrechte als Ziel

Die Projektarbeit hat das Ziel, identifizierte Kinderrechtsverletzungen zu bekämpfen und zur Verwirklichung von Kinderrechten beizutragen.

Standard 9: Empowerment

Die Projektarbeit stärkt Kinder und ihr Umfeld, damit sie ihre Rechte einfordern können.

Standard 10: Pflichtenträger

Die Projektarbeit trägt dazu bei, dass die Pflichtenträger⁴ ihrer Verpflichtung zur Verwirklichung der Kinderrechte nachkommen.

¹ „Die Organisation“ bezieht sich sowohl auf die Kindernothilfe selbst als auch auf ihre Partner im Ausland.

² Das Konzept des Kindeswohls wird gemäß Artikel 3 des „Übereinkommens über die Rechte des Kindes“ verwendet.

³ Kinder sind, in Anlehnung an die Definition des „Übereinkommens über die Rechte des Kindes“ alle Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

⁴ Pflichtenträger sind u.a. der Staat, Akteure aus Zivilgesellschaft und Wirtschaft sowie – im Falle von Kindern – auch die Eltern.

1 Institutionelle Qualitätsstandards

Standard 1: Organisationskultur

Die Organisation lebt eine Kultur der Menschenrechte.

Wer zur Umsetzung der Menschen- und Kinderrechte weltweit nachhaltig beitragen möchte, muss zu allererst seine eigene Haltung und sein eigenes Handeln in allen Bereichen an menschenrechtlichen Prinzipien ausrichten.

Für eine Organisation bedeutet das: Sie lebt eine Kultur der Menschenrechte. Sie trägt aktiv zu Achtung, Schutz und

Gewährleistung der Menschenrechte in den verschiedenen Lebens- und Arbeitsbereichen bei. Dazu entwickelt sie entsprechende interne Organisationsstrukturen und achtet in der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen darauf, dass diese sich ebenfalls einer Kultur der Menschen- und Kinderrechte verschreiben.

Merkmale

Die Mitarbeitenden der Organisation haben Verträge, die sich mindestens an die nationalen gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen halten.

Die Mitarbeitenden der Organisation erhalten eine Vergütung für ihre Arbeit, die mindestens den gesetzlichen und tariflichen Vorschriften entspricht.

Die Organisation wendet aktiv Regelungen und gesetzliche Vorgaben zur Bekämpfung von Diskriminierung an.

Die Partizipation der Mitarbeitenden wird geschätzt und gefördert.

Der Führungsstil ist partizipativ-situativ.

Vereinbarungen und Verpflichtungserklärungen (z.B. Anti-Korruptions-Kodex, Verhaltenskodex Kinderschutz etc.) werden unterzeichnet und deren Einhaltung überprüft.

Die Organisation beachtet soziale und ökologische Kriterien in ihrem Beschaffungswesen und bei der Zusammenarbeit mit Firmen und Organisationen.

Die Organisation fördert ein respektvolles Miteinander der Mitarbeitenden.

Alarmsignale

Der Lohn von Mitarbeitern liegt unterhalb des Mindestlohns.

Die Organisation setzt sich über ihre Pflicht zum Schutz und zur Förderung besonderer Gruppen von Arbeitnehmern (z.B. Schwangere, Menschen mit Behinderung) hinweg.

Informationen werden nicht angemessen weitergegeben, und die Prozesse zur Entscheidungsfindung sind intransparent.

Freie Meinungsäußerung zieht persönliche Nachteile nach sich.

Führungsmethoden erschweren die Beteiligung, und eine Beteiligung an wichtigen Entscheidungen ist nicht vorgesehen.

Es gibt keine Mechanismen für das Monitoring der unterzeichneten Vereinbarungen und Verpflichtungserklärungen. Es erfolgen keinerlei Sanktionen bei Verstößen.

Sexistisches Verhalten gegenüber Mitarbeitenden oder Mobbing wird hingenommen, und Vorgesetzte greifen nicht ein.

Standard 2: Lernende Organisation

Die Organisation verbessert kontinuierlich ihre Kompetenzen, um zur Umsetzung der Kinderrechte beizutragen

Die Einführung und Umsetzung des Kinderrechtsansatzes sind ein fortlaufender Lernprozess. Entscheidend ist, dass der Ansatz von allen Mitarbeitenden in allen Arbeitsbereichen als Querschnittsaufgabe akzeptiert und vorangetrieben wird.

Mitarbeitende auf allen Ebenen sind gefordert, ihre Kompetenzen kontinuierlich weiter zu entwickeln und an Fortbildungen teilzunehmen.

Die Organisationen ermöglicht Fortbildungen für Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen. Der offene Lernprozess zielt darauf ab, dass alle Mitarbeitenden und Akteure eine gemeinsame Haltung gegenüber Kindern und deren Rechten entwickeln.

Merkmale

Die Mitarbeitenden der Organisation sind ihrer Funktion entsprechend für die Menschenrechts- und Kinderrechtsarbeit qualifiziert.

Alle Mitarbeitenden der Organisation lernen kontinuierlich dazu und erhöhen die ihrer Funktion entsprechende Kompetenz im Bereich der Kinderrechte.

Die Organisation ermöglicht den Mitarbeitenden aller Bereiche Weiterbildungen, fördert sie entsprechend ihrer Funktion im Hinblick auf die Umsetzung des Kinderrechtsansatzes und stellt dafür die nötigen Ressourcen zur Verfügung.

Innerhalb und zwischen den Organisationen wird ein Austausch von Erfahrungen und *Good Practices* bezüglich der Umsetzung des Kinderrechtsansatzes gefördert.

Die Organisation verfügt über ein System, um Wissen und Kompetenzen bezüglich der Kinderrechte und des Kinderrechtsansatzes auszutauschen und zu transferieren.

Alarmsignale

Bei der Auswahl der Mitarbeitenden werden fachliche Kenntnisse bezüglich des Kinderrechtsansatzes sowie die generelle Haltung gegenüber Kindern und ihren Rechten nicht angemessen berücksichtigt.

Es gibt keine kritische Auseinandersetzung mit Positionen und Verfahrensweisen, bzw. Neuerungen werden blockiert.

Das Thema Kinder- und Menschenrechte spielt nur in Abteilungen eine Rolle, die direkt mit der Projektarbeit zu tun haben, und nicht in Abteilungen, die sich beispielsweise mit Verwaltung und Finanzen beschäftigen.

Die Organisation verfügt über kein Weiterbildungsprogramm, das die Umsetzung des Kinderrechtsansatzes angemessen berücksichtigt.

Standard 3: Kinderschutz

Die Organisation setzt Kinderschutzrichtlinien um

Nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation werden zehn Prozent aller Jungen und 20 Prozent aller Mädchen weltweit Opfer von sexualisierter Gewalt oder Missbrauch. In Institutionen, die mit Kindern arbeiten, ist die Gefahr für Mädchen und Jungen besonders groß – sowohl in staatlichen als auch privaten oder kirchlichen Einrichtungen. Deshalb ist der Schutz des Kindes auf institutioneller Ebene ein zentrales Anliegen für die Umsetzung des Kinderrechtsansatzes.

Um die in Programmen beteiligten Kinder vor Gewalt und Missbrauch zu schützen, setzt die Organisation Kinderschutzrichtlinien um. Diese schützen zudem die Mitarbeitenden bei falschen Anschuldigungen. Im Falle von Missbrauchsfällen ermöglichen sie eine transparente Kommunikation der Organisation gegenüber der Öffentlichkeit.

Merkmale

Die Organisation setzt präventive Maßnahmen um, wie beispielsweise Verhaltensregeln zum Kinderschutz, oder Kriterien für die Personaleinstellung (z.B. erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG).

Die Mitarbeitenden und andere relevante Akteure (z.B. Journalisten, Freiwillige, Besucher, Ehrenamtliche) werden angemessen sensibilisiert und geschult.

Die Kinder in den Projekten werden geschult und gestärkt, um sich besser gegen Missbrauch und Misshandlung von Mitarbeitenden der Organisation und anderen Akteuren schützen zu können.

Die Organisation verfügt über ein eindeutiges und zugängliches System für Meldung, Anzeige und Nachverfolgung von Verdachtsfällen (sowohl intern als auch im jeweiligen Strafsystem), in dem Verantwortlichkeiten (inkl. Ernennung einer Vertrauensperson) klar definiert sind.

Es gibt umfassende Rehabilitationsmaßnahmen (sowohl juristische als auch psychologische) für betroffene Kinder.

Die Organisation entwickelt klare Richtlinien für die externe und interne Kommunikation.

Andere Akteure im Umfeld der Kinder wie Familie, Schule etc., werden bezüglich ihrer Fähigkeiten, Kinder vor Missbrauch und Misshandlung zu schützen, gestärkt.

Alarmsignale

Verstöße oder Auffälligkeiten haben keine konkreten Konsequenzen.

Kindesmissbrauch und -misshandlung sind Tabuthemen und werden nicht angesprochen.

Mitarbeitende und Kinder wissen nicht, wie und wo sie Verdachtsfälle melden können und welche Schritte zu tun sind.

Es wird nicht mit den staatlichen Stellen zusammen gearbeitet.

Fälle von Missbrauch und Misshandlung werden tabuisiert und vertuscht.

Standard 4: Rechenschaftspflicht

Die Organisation erfüllt ihre Rechenschaftspflichten.

Ein wesentlicher Grundsatz des Kinderrechtsansatzes ist, dass alle Pflichtenträger gegenüber den Rechtsträgern und weiteren Anspruchsgruppen Rechenschaft über ihr Handeln ablegen.

Für die Organisation als Pflichtenträger ergeben sich dadurch zweierlei Aufgaben: Zum einen legt sie administrative und finanzielle Rechenschaft ab gegenüber staatlichen Stellen, Spendern und Geldgebern. Zum anderen informiert sie die beteiligten Kinder und deren Umfeld über programmatische Ziele, Aktivitäten und Ergebnisse. Auf diese Weise würdigt die

Organisation Kinder als Träger von Rechten und gewährt ihnen die Möglichkeit, Einfluss auf die Projekte zu nehmen.

Darüber hinaus legt die Organisation dar, wie sie Menschenrechtsstandards und -prinzipien berücksichtigt.

Kommt die Organisation ihrer Rechenschaftspflicht nach, nimmt sie eine Vorbildfunktion ein und kann dann von anderen Pflichtenträgern Rechenschaftspflicht verlangen.

Merkmale

Selbstverpflichtende Erklärungen, Kodizes, Menschenrechtsstandards und -prinzipien werden unterzeichnet und umgesetzt.

Die Organisation hat Verfahren entwickelt, um gegenüber den staatlichen Stellen gemäß der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften Rechenschaft abzulegen.

Die Organisation informiert die Spender, Geldgeber und die allgemeine Öffentlichkeit transparent über die Aktivitäten und Ergebnisse.

Die Organisation entwickelt Mechanismen, um die Kinder und ihr Umfeld bezüglich der Ziele, Aktivitäten und Ergebnisse der Organisation zu informieren.

Die Organisation entwickelt Mechanismen, um Pflichtenträger an ihre Rechenschaftspflicht zu erinnern.

Alarmsignale

Es gibt keine Zuständigkeiten und keine Mechanismen für ein Monitoring dieser Erklärungen.

Spender, Geldgeber und Öffentlichkeit wissen nicht, wie und wozu die Mittel eingesetzt wurden.

Es gibt keine kindgerechten Informationen und kein pädagogisches Konzept für die Information von Kindern.



Dieser Standard steht in Zusammenhang mit:

- Standard 7 „Partizipation und Gleichbehandlung“, da Partizipation und Rechenschaftspflicht sich wechselseitig bedingen.
- Standard 10 „Pflichtenträger“, da es darum geht, durch gezielte Aktivitäten die Pflichtenträger zur Rechenschaft zu ziehen.

Standard 5: Advocacy- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Organisation trägt mit Advocacy- und Öffentlichkeitsarbeit zur Umsetzung von Kinderrechten bei.

Um Kinderrechte nachhaltig zu verwirklichen, sind tiefgreifende gesellschaftliche und politische Entwicklungen notwendig. Die Organisation engagiert sich in diesem Prozess mit Advocacy- und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Advocacy-Arbeit beinhaltet unter anderem, dass die Organisation sich klar zu kinderrechtsrelevanten Themen positioniert und sich mit anderen Organisationen und Gruppen vernetzt. Ziel ist es, den Forderungen gegenüber den Pflichtenträgern

ein Maximum an Gewicht zu geben und gemeinsam einzufordern, dass sie ihren Rechtsverpflichtungen nachkommen und strukturelle Veränderungen zugunsten der Verwirklichung der Kinderrechte umsetzen.

Insgesamt soll eine Vernetzung auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene gefördert werden, um Advocacy-Arbeit möglichst wirkungsvoll, konkret und realitätsnah gestalten zu können.

Merkmale

Die Organisation positioniert sich zu kinderrechtsrelevanten Themen.

Die Organisation informiert und sensibilisiert die Öffentlichkeit über kinderrechtlich relevante Themen.

Die Advocacy-Arbeit steht im Einklang mit ihrer Arbeit in anderen Bereichen und der Realität ihrer Zielgruppe.

Die Organisation entwickelt Kriterien und definiert eindeutig, in welchen Netzwerken sie in welcher Funktion und mit welchem Ziel mitarbeitet.

Die Netzwerkarbeit auf den verschiedenen Ebenen (lokal, national, international) ist, wenn sinnvoll, miteinander verknüpft, um strukturelle Änderungen voranzutreiben.

Alarmsignale

Es gibt keine Positionspapiere, Studien, *Fact sheets* etc.

Kinderrechte werden nur als Modethema benutzt und nicht konsequent in der gesamten Außenkommunikation erwähnt.

Es gibt kein Advocacy-Konzept.

Dieser Standard steht in Zusammenhang mit:

- Standard 1 „Organisationskultur“, da die Positionierung zu relevanten Themen Teil der Menschenrechtskultur ist.
- Standard 10 „Pflichtenträger“, da die Advocacy-Arbeit eine Strategie der Arbeit mit Pflichtenträgern darstellt.

2 Programmatische Qualitätsstandards

Standard 6: Kindeswohl

Die Projektarbeit orientiert sich vorrangig am Wohl des Kindes.

Das Wohl des Kindes spielt eine herausragende Rolle – sowohl als eines der vier Grundprinzipien der Kinderrechtskonvention als auch bei der Umsetzung des Kinderrechtsansatzes.

Für die gesamte Projektarbeit gilt: Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Interesse des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

Gleichzeitig sollen alle Aktivitäten, die das Wohl des Kindes beeinträchtigen könnten, unterlassen werden.

Merkmale

Die Formulierung der Ziele, Strategien und Aktivitäten zeigt deutlich, dass das Wohl des Kindes im Vordergrund steht.

Aus dem Budget und dem Finanzbericht geht hervor, dass das Wohl des Kindes im Vordergrund steht.

Die Mitarbeitenden sind qualifiziert, um in allen Phasen der Projektarbeit das Wohl des Kindes berücksichtigen zu können.

Es wird sichergestellt, dass die Projektarbeit keine negativen Nebeneffekte auf Kinder hat.

Interessenskonflikte werden zugunsten von Kindern gelöst

Alarmsignale

Die Projektarbeit verfolgt ein Ziel, bei dem nicht das Kind und sein Wohl prioritär sind, sondern z.B. rein wirtschaftliche Interessen oder die Interessen einzelner Personen im Vordergrund stehen.

Die Verwaltungskosten sind unverhältnismäßig hoch im Vergleich zu den Ausgaben, die Kindern direkt zugute kommen (inkl. Pädagogisches Personal).

Es werden in erster Linie „Prestige-Projekte“ finanziert.

Die Mitarbeitenden verfügen über keine ausreichenden pädagogischen Kenntnisse, um entscheiden zu können, was dem Kinde zugute kommt.

Die Projektarbeit führt zur Stigmatisierung, Retraumatisierung oder Entmündigung von Kindern.

Die Projektarbeit führt zu einer subjektiven Verschlechterung der Situation der Kinder.

Kinder haben keine Möglichkeit, ihre Interessen zu artikulieren und zu vertreten.

Dieser Standard steht in Zusammenhang mit:

- allen anderen Standards, da das Wohl des Kindes auf jeder Ebene im Mittelpunkt stehen sollte.
- Standard 7 „Partizipation und Gleichbehandlung“, da durch die Beteiligung von Kindern die Orientierung am Kindeswohl erreicht werden kann.

Standard 7: Partizipation und Gleichbehandlung

Die Projektarbeit ermöglicht Kindern, sich in allen Phasen zu beteiligen. Der Nichtdiskriminierungsgrundsatz wird stets gewahrt.

Partizipation ist ein wesentlicher Baustein der Projektarbeit: Kindern wird ermöglicht, die Arbeit in allen Phasen mit zu entscheiden und mit zu gestalten; Verantwortungsträger werden parallel dazu sensibilisiert, die notwendigen Voraussetzungen für die Beteiligung von Kindern zu schaffen.

Es ist von größter Bedeutung, ausnahmslos alle Kinder zu beteiligen – „ohne jede Diskriminierung, unabhängig von der

Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds“ (Art.2, Übereinkommen über die Rechte des Kindes). Zudem werden in der Projektarbeit Förder-Maßnahmen für marginalisierte und diskriminierte Kinder getroffen, damit sie sich beteiligen können.

Merkmale

Es wird eine kinderfreundliche, inklusive Umgebung geschaffen, in der alle Kinder Vertrauen gewinnen und sich frei äußern können.

Für alle Phasen der Projektarbeit gibt es Mechanismen und Strukturen, die eine relevante und freiwillige Beteiligung der Kinder ermöglichen.

Es wird kindgerechtes und verständliches Material für Kinder ausgearbeitet, das ihnen hilft, die Prozesse und Zuständigkeiten im Rahmen der Projektarbeit zu verstehen.

Die durchgeführten Maßnahmen führen zu mehr Partizipation von Kindern, auch außerhalb der Projektarbeit (Familie, Schule, Gemeinwesen).

Es gibt Projektaktivitäten, welche Pflichtenträger auf die steigende Partizipation von Kindern vorbereiten.

Bei der Auswahl der Zielgruppe des Projektes findet die Beachtung des Prinzips der Nichtdiskriminierung höchste Beachtung.

Die Beteiligung von benachteiligten Gruppen, wie zum Beispiel von Kindern mit Behinderung, wird durch Maßnahmen der Inklusiven Entwicklung gezielt gefördert.

Alarmsignale

Es herrscht ein autoritärer und abwertender Ton gegenüber den Kindern.

Kinder haben Angst, Fälle von Diskriminierung oder Missbrauch etc. zu thematisieren.

Kinder werden unverhältnismäßig bestraft.

Die Beteiligung erfolgt nur zum Schein.

Kinder werden vereinnahmt, um die Meinungen der Erwachsenen zu untermauern.

Die Projektarbeit reagiert nicht auf Konflikte zwischen Kindern und Erwachsenen, die durch ein erhöhtes Selbstbewusstsein und gestiegene Meinungsäußerung der Kinder entstanden sind.

Kinder aus marginalisierten Gruppen haben keinen Zugang zum Projekt.

Benachteiligte Gruppen werden nicht entsprechend ihres Anteils an der Gesamtbevölkerung in die Projektarbeit eingebunden.

Dieser Standard steht in Zusammenhang mit:

- allen anderen Standards, da Partizipation und Nichtdiskriminierung grundsätzliche Prinzipien des Kinderrechtsansatzes sind.
- Standard 9 „Empowerment“, da Partizipation und Empowerment eng miteinander verknüpft sind.

Standard 8: Kinderrechte als Ziel

Die Projektarbeit hat das Ziel, identifizierte Kinderrechtsverletzungen zu bekämpfen und zur Verwirklichung der Kinderrechte beizutragen.

Jegliche Projektarbeit hat das Ziel, zur Verwirklichung der Kinderrechte beizutragen und klar identifizierte Kinderrechtsverletzungen zu bekämpfen. Grundlage dafür ist die Situationsanalyse. Mit ihr werden Kinderrechtsverletzungen, deren Ursachen und die Verantwortlichkeiten im jeweiligen Kontext identifiziert und analysiert. Dabei geht es immer um die Frage nach der Verwirklichung des Rechtes auf Überleben und Entwicklung sowie um alle weiteren Rechte, die in der Kinderrechtskonvention normiert sind.

Auf Grundlage der Situationsanalyse werden geeignete Projektstrategien entwickelt, um sowohl die Rechtsträger zu stärken

(siehe auch Standard 9) als auch die Träger von Rechtsverpflichtungen in die Lage zu versetzen, die Kinderrechte umzusetzen (siehe auch Standard 10).

Neben den Aktivitäten der Projektarbeit, die direkt zum Schutz und zur Förderung von betroffenen Kindern beitragen, werden Aktivitäten geplant, die eine Veränderung der Strukturen zur nachhaltigen Verwirklichung der Kinderrechte vorantreiben.

Merkmale

Basis der Projektarbeit ist eine Situationsanalyse der Kinderrechte (Analyse der Kinderrechtsverletzungen, ihrer Ursachen und der entsprechenden Verantwortlichkeiten).

Es werden Interventionsstrategien entwickelt, die zielgerichtet die identifizierten Kinderrechtsverletzungen bekämpfen.

Die Projektarbeit zielt auf nachhaltige, strukturelle Veränderungen ab.

Ist das Recht auf Überleben und Entwicklung eines oder mehrerer Kinder gefährdet, wird nach Lösungsansätzen gesucht.

Alarmsignale

Es ist keine rechtsbasierte Vorstudie durchgeführt worden.

Änderungen der Kinderrechtssituation werden nicht erfasst oder haben keine Auswirkung auf die weitere Projektarbeit.

Die Projektaktivitäten bekämpfen nur die Symptome, nicht die Ursachen und fördern eine assistentialistische Haltung.

Kindeswohlgefährdung wird aufgrund mangelnder Ressourcen o.ä. ignoriert.

Dieser Standard steht in Zusammenhang mit:

- Standard 9 „Empowerment“ und Standard 10 „Pflichtenträger“, da sowohl die Stärkung der Rechtsträger als auch das zur Rechenschaft ziehen der Pflichtenträger Strategien zur Verwirklichung der Kinderrechte sind.

Standard 9: Empowerment

Die Projektarbeit stärkt Kinder und ihr Umfeld, damit sie ihre Rechte einfordern können.

Damit Rechte Wirklichkeit werden können, müssen alle beteiligten Akteure das Verhältnis zwischen den Rechtsträgern und Pflichtenträgern sowie die entsprechenden Rollen verstehen. Nur wenn jede Seite ihre Aufgaben und Funktionen wahrnimmt, ist die Verwirklichung der Rechte des Kindes sichergestellt.

Die Projektarbeit stärkt zum einen Kinder und ihr Umfeld als Rechtsträger, damit sie ihre Rechte kennen und individuelle und

kollektive Fähigkeiten entwickeln. So können sie ihren Rechten Nachdruck zu verleihen und sich mit geeigneten Mitteln für sie einzusetzen. Zum anderen trägt die Projektarbeit dazu bei, dass Pflichtenträger ihren Aufgaben nachkommen (Siehe Standard 10).

Merkmale

Durch die Projektarbeit werden Kinder ermutigt und gestärkt, sich für ihre Rechte und Interessen einzusetzen, und erlernen die dafür notwendigen Fähigkeiten.

Die durchgeführten Maßnahmen führen zum *Empowerment* der Kinder, der Familien und Gemeinwesen, welches auch außerhalb der Projektarbeit Wirkung entfalten kann.

Die Projektarbeit schult die Rechtsträger bezüglich der Strategien zur Einflussnahme. Diese erfolgt kollektiv unter Beteiligung der Kinder, der Gemeinwesen und weiterer Akteure der Zivilgesellschaft und zielt darauf ab, Entscheidungen der Verantwortungsträger zu beeinflussen.

Die Projektarbeit zielt auf die Bildung eines gesellschaftlichen Bewusstseins bezüglich der Kinderrechte ab.

Alarmsignale

Trotz einer Menschenrechtsrhetorik finden vor allem Aktivitäten statt, die eine passive Haltung bei den Kindern fördern.

Es wird kein pädagogisches Konzept entwickelt, um Kinder angemessen zu informieren, damit sie auf wirksame Art und Weise Forderungen gegenüber den Verantwortungsträgern in ihren Gemeinwesen erheben können.

Nach Abschluss der Maßnahme gibt es keine Organisation der Kinder und/oder des Gemeinwesens, die sich für Kinderrechte einsetzt und die verantwortlichen Pflichtenträger zur Rechenschaft ruft.



Dieser Standard steht in Zusammenhang mit:

- Standard 7 „Partizipation und Gleichbehandlung“, da diese beiden Prinzipien als Voraussetzung von Empowerment gesehen werden können.
- Standard 10 „Pflichtenträger“, da es darum geht, dass Rechenschaft eingefordert wird.

Standard 10: Pflichtenträger

Die Projektarbeit trägt dazu bei, dass die Pflichtenträger ihrer Verpflichtung zur Verwirklichung der Kinderrechte nachkommen.

Die Projektarbeit stärkt nicht nur Kinder und ihr Umfeld als Rechtsträger, sondern sie trägt auch dazu bei, dass die Pflichtenträger ihren Aufgaben zur Verwirklichung der Kinderrechte nachkommen. Denn nur so können die rechtlichen, politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Strukturen geschaffen werden, um Kinderrechte zu verwirklichen.

Die Kinderrechtskonvention legt fest, welche Pflichten der Staat als wichtigster Verantwortungsträger hat. Darüber hinaus

verdeutlicht der Kinderrechtsansatz, welche Verantwortung die Zivilgesellschaft und Privatpersonen in ihrem jeweils eigenen Umfeld haben.

Damit sich die angestrebte Einflussnahme auswirken kann, ist es wesentlich, dass die Verantwortungsträger die nötige Kompetenz haben, um ihrer Verantwortung nachzukommen.

Merkmale

Die Mitarbeitenden sind sensibilisiert und verstehen die Aufgaben und Funktionen, die sie selbst als Mitverantwortungsträger und die die wesentlichen Verantwortungsträger bei der Verwirklichung der Kinderrechte haben.

Die Projektarbeit umfasst gezielte Aktivitäten zur Sensibilisierung und Stärkung der Fähigkeiten der staatlichen und gesellschaftlichen Verantwortungsträger, damit sie ihre gesetzgeberischen und politischen Pflichten erfüllen können.

Die Projektarbeit umfasst gezielte Aktivitäten mit Personen aus dem direkten Umfeld der Kinder (z.B. Eltern, Lehrer), damit sie ihrer Verantwortung nachkommen können.

Alarmsignale

Eine Arbeit im politischen Umfeld wird prinzipiell und ohne Begründung abgelehnt.

Die Projektarbeit bezieht sich nur auf die direkte Zielgruppe der Kinder und bezieht andere Akteure nicht mit ein.



Dieser Standard steht in Zusammenhang mit:

- Standard 5 „Advocacy“, da dies eine Strategie zur Arbeit mit Pflichtenträgern darstellt.

kinder not hilfe

Impressum

Herausgeber:

Kindernothilfe, Düsseldorf Landstraße 180, 47249 Duisburg,
Telefon +49 (0) 203 77 89 0, Info-Service-Telefon: +49 (0) 203 77 89 111
Fax: +49 (0) 203 77 89 118,

info@kindernothilfe.de, www.kindernothilfe.de

Redaktion: Julia Burmann (v.i.S.d.P.), Barbara Dünnweller,
Beate Eckerskorn, Jörg Lichtenberg, Bastian Strauch

Redaktionsschluss: November 2011

Gestaltung: Angela Richter

